

die Verwendung nähere Nachweisung geben. Man beantragt die Bewilligung dieser 27,000 Thlr. — — mit 9,000 Thlr. — — für jedes Jahr dieser Finanzperiode.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation rath uns hier, die Bewilligung von 27,000 Thlr. auszusprechen, sodas auf jedes Jahr der Finanzperiode 9000 Thlr. kommen würden, und ich frage: ob die Kammer hierin der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja. —

Position 29. 500 Thlr. — — für den Verein zur Fürsorge für aus Straf- und Versorganstalten Entlassene. Das Postulat ist dem am vorigen Landtage gleich; da der Verein in derselben Wirksamkeit fortbesteht und ohne diese Beihilfe seine Zwecke kaum würde verfolgen können, so wird auch die diesmalige Bewilligung von 500 Thlr. empfohlen.

Präsident v. Gerßdorf: Will die Kammer die zur Bewilligung empfohlenen 500 Thlr. auch diesmal bewilligen? — Einstimmig Ja. —

Uebrigens werden — wie die Staatsregierung beantragt — auch diesmal die Positionen 19, 20 und 21 als solche anzusehen sein, welche eintretenden Falls zur gegenseitigen Ausgleichung benutzt werden können.

Schließlich hat die Deputation noch zweier Petitionen zu gedenken, welche mit dem Budget ihr mit zugewiesen worden sind; die eine von dem Vorstand der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig, D. Moriz Müller und Genossen, enthält die Bitte:

die Ständeversammlung möge bei der Budgetberathung gedachte Anstalt ihrer Berücksichtigung würdigen und derselben nicht nur aufs neue die bisher gewährte, sondern auch womöglich eine bis auf 600 Thlr. — — erhöhte Unterstützung aus Landesmitteln angedeihen lassen; die zweite von dem D. med. Herzog zu Dresden spricht das Gesuch aus:

ihm ein Anlagekapital vorzuschießen, um in Sachsen eine Wasserheilanstalt zu errichten.

Was die erste Petition anlangt, so hat die Ständeversammlung am vorigen Landtage in der Schrift vom 21. October 1837 nicht nur in Erwägung des Nutzens, welchen diese Anstalt im Allgemeinen für die Heilkunde insofern darbietet, als durch dieselbe Resultate gewonnen werden, wodurch der Endspruch in dem hochwichtigen zwischen der Allopathie und Homöopathie obschwebenden wissenschaftlichen Streite mit vorbereitet wird, sondern auch in Berücksichtigung dessen, was diese Anstalt nach den von ihr öffentlich bekannt gemachten Berichten seit ihrem Entstehen der leidenden Menschheit geleistet hat, auf eine jährliche Unterstützung von 300 Thlr. — — für dieselbe aus der Staatskasse angetragen, und die vorläufige Bewilligung ausgesprochen,

cf. Landt.-Act. 1837. I. 3. S. 62
worauf im Landtagsabschiede

cf. das. S. 646

dieser Antrag allerhöchste Genehmigung erhielt.

Diese Unterstützung ist gedachter Anstalt in der verflossenen Finanzperiode auch zugewiesen, die hohe Staatsregierung hat jedoch aus den im jenseitigen Berichte angeführten Gründen, dem Resultate einer durch die Kreisdirection zu Leipzig gemachten Erörterung, dormalen ein Postulat für selbige nicht gestellt, und die jenseitige Deputation hat unter diesen Umständen Bedenken getragen, dies neuerliche Gesuch zu bevormworten.

Anderer Ansicht war die zweite Kammer selbst; mehre Mitglieder sprachen sich dahin aus, das das Gutachten, worauf der Antrag der Deputation basiert sei, vollgültige Glaubwürdigkeit nicht beanspruchen könne, weil es jedenfalls von einem allopathischen Arzte ausgegangen sei, Allopathen und Homöopathen sich aber noch feindselig gegenüberstünden und somit jener allopathische Berichterstatter Richter und Partei in eigener Person sei; sie wiesen darauf hin, das die Homöopathie große Fortschritte gemacht und in andern Staaten wesentliche Unterstützung erhalten, das sie glänzende Resultate geliefert und auch auf die Allopathie in mancher Hinsicht vortheilhaft eingewirkt habe, ferner das der Staat, so lange der wissenschaftliche Streit über ihren Werth nicht beendigt, sie nicht ganz fallen lassen dürfe, und machten endlich noch bemerkbar, das seit Michaelis 1839 die Anstalt unter eine andere Leitung gekommen sei und seit dieser Zeit sich wieder wesentlich gehoben habe, das oberwähnte Gutachten aber jedenfalls vor Michaelis 1839 abgefaßt worden sei.

Die zweite Kammer faßte darauf den Beschluß: im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, zu Unterstützung der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig noch bei gegenwärtigem Landtage ein Postulat von 600 Thlr. — — jährlich zur Genehmigung vorzulegen.

Die Deputation vermag nun zwar in Berücksichtigung des mehrgedachten Gutachtens der Kreisdirection zu Leipzig, welches auf die eigne Anschauung der Wirksamkeit jener Heilanstalt mit begründet ist, und nicht lediglich das Urtheil eines allopathischen Arztes über den Werth des homöopathischen Systems und dessen größere oder geringere Verbreitung enthält, den Beitritt zu diesem Beschlusse der zweiten Kammer nicht anzurathen, sie kann jedoch auch den Gründen, welche in der jenseitigen Kammer für fernere Unterstützung angeführt worden sind, ihr Gewicht nicht absprechen, sie legt in dem vorliegenden Falle ein solches hauptsächlich darauf, das durch die seit Michaelis 1839 eingetretene veränderte Leitung das Institut wiederum neuen Aufschwung bekommen hat, (worüber ihr auch anderwärts Mittheilung zugekommen ist,) und wünscht nicht, das, wenn durch die Anstalt die Wissenschaft wirklich gefördert wird, der Staat alle Unterstützung zurückziehe, zumal die Ständeversammlung die hohe Wichtigkeit des homöopathischen Systems bereits am vorigen Landtage anerkannt hat.

Das Gutachten der Deputation geht demnach dahin: dem Beschlusse der zweiten Kammer zwar nicht beizutreten, jedoch im Vereine mit der letztern die hohe Staatsregierung zu ersuchen, über die homöopathische Heilanstalt zu Leipzig, nochmals genaue Erörterungen anstellen zu lassen, und wenn sich hierbei ergeben sollte, das selbige in neuerer Zeit wieder erspriesslicher für die Wissenschaft und im Allgemeinen wohlthätiger wirke, ihr die frühere Unterstützung an jährlich 300 Thlr. — — auch für die laufende Finanzperiode zukommen zu lassen, zu Verabreichung der letztern aus Staatsmitteln auch die vorläufige Bewilligung — wie solches am vorigen Landtage geschehen — auszusprechen.

Eine Erhöhung der Unterstützung bis zur Summe von 600 Thlr. — —, wie die Petenten wünschen, zu bevormworten, hat die Deputation bei dem dormaligen Stande der Sache und bei ermangelndem Nachweis des Bedürfnisses Bedenken tragen müssen.

Was die Petition des D. Herzogs anlangt, so stimmt man mit dem jenseitigen Gutachten überein, und kann bei dem Bestehen mehrerer dergleichen Wasserheilanstalten im Lande keinen